

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourismus-Management (Tourism Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

vom 10.11.2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourismus-Management (Tourism Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 24.10.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.03.2013, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammervermerk „(Tourism Management)“ durch „(englische Bezeichnung: Tourism Management)“ ersetzt.
2. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „^{1...n}“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Grundlage“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
 - (2) ¹Die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Tourismus-Management teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München, die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die gegebenenfalls anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
 - (3) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.“
5. In § 5 wird in Abs. 1 nach dem Wort „ECTS-Kreditpunkte“ der Klammervermerk „(der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden)“ eingefügt.
 6. ¹In § 6 wird der bisherige Text zu Abs. 1, und Satz 1 um die Worte „und aus dem sich auch die in jedem allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfach erwerbenden Kompetenzen ersehen lassen“ ergänzt. ²Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

- „(2) Die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer können ab dem ersten Studiensemester erstmals angetreten werden.“
7. In § 7 werden in Abs. 1 Satz 3 die Worte „das sie erstmals betreffen“ durch „in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind“ und in Abs. 2 in den Nummern 1 und 2 das Wort „deutsch“ jeweils durch „Deutsch“ ersetzt sowie in Nr. 4 nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „soweit dies nicht bereits in der Anlage 1 hinreichend bestimmt geregelt ist“ eingefügt.
8. In § 11 werden in Abs. 2 Satz 3 wie folgt neu gefasst: „³Die Verlängerung der Bearbeitungsfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.“, nach Satz 3 folgender neuer Satz 4, „⁴Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.“, und nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:
- „(3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt Abs. 2 entsprechend.“
9. In § 12 werden in Abs. 2 die Fundstelle „§ 9a Sätze 3 und 4“ durch „§ 10 Sätze 2 bis 4“ ersetzt und nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:
- „(5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.“
10. In § 13 werden die Worte „wird ein Zeugnis“ durch „werden ein Bachelorprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement“ ersetzt.
11. Die bisherige Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung wird durch die, dieser Änderungsatzung beigegebene Anlage 1 ersetzt.
12. In Anlage 2 werden in Abschnitt 1 die Modulbezeichnung „Tourismusökonomie I“ durch einen Bindestrich (-) und die Worte „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ ergänzt und in Abschnitt 2 die bisherige Modulbezeichnung „Wirtschaftsprivatrecht“ durch „Recht“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2015 mit der Maßgabe in Kraft, dass die in § 1 Nr. 11 in den Zeilen 3.5 (*Interkulturelle Kompetenz I*) und 7.3 (*Bachelor-Kolloquium*) geforderten Prüfungsleistungen nur von Studierenden zu erbringen sind, die in einem oder beiden der vorgenannten Module noch keine Prüfungsleistung(en) erbracht haben.
- (2) Für Studierende, die in den Modulen *Interkulturelle Kompetenz I* und *Bachelor-Kolloquium* bisher nicht ausreichende Leistungen nachgewiesen haben, gilt hinsichtlich der Wiederholung dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen weiterhin die Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourismus-Management (Tourism Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München i. d. F. vom 06.03.2013; im Übrigen tritt sie außer Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Tourismus-Management (Tourism Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1. Bachelorprüfung (erstes und zweites theoretisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung ¹	7) Prüfungen: Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1, 2}
1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Business Administration Basics	4	5	SU	schrP, 90
1.2.1	Recht	Law	4	5	SU, Ü	schrP, 90
1.2.2	Rechnungswesen	Accounting	4	5	SU, Ü	schrP, 90
1.3	Einführung in den Tourismus	Tourism Basics	4	5	SU	schrP, 90
1.4	Tourismusökonomie I – Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Tourism Economics I – Introduction to Economics	4	5	SU	schrP, 90
1.5	Sprachmodul I ³	Language Electives I	4	5	Sprachkurs mit Anwesenheitspflicht ^{3, 4}	schrP, 60
1.6	Empirische Forschung I	Empirical Research I	4	5	SU, Ü, S	schrP, 90
2.2	Managementprozesse I	Management Processes I	4	5	SU	schrP, 90
2.3	Tourismusmanagement in Quellmärkten	Tourism Management in Source Markets	4	5	SU	schrP, 90
2.4	Informationstechnologie im Tourismus	Information Technology in Tourism	4	5	SU	schrP, 90
2.5	Sprachmodul II ³	Language Electives II	4	5	Sprachkurs mit Anwesenheitspflicht ^{3, 5}	schrP, 60
2.6	Empirische Forschung II	Empirical Research II	4	5	SU, Ü	schrP, 90
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. und 2. Studiensemester):			48	60		

2. Bachelorprüfung (drittes theoretisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
3.1	Controlling & Steuern	Controlling & Taxation	4	5	SU	schrP, 90
3.2	Managementprozesse II	Management Processes II	4	5	SU, Ü	schrP, 90
3.3	Hospitality Management I	Hospitality Management I	4	5	SU, Ü	schrP, 90
3.4	Destinationsmanagement	Destination Management	4	5	SU	schrP, 90
3.5	Interkulturelle Kompetenz I	Intercultural Competence I	4	5	SU	LN ⁶
3.6	Projektmanagement	Project Management	4	5	SU, S, Planspie	Ref, 10 - 20 und StA ^{7,8}
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (3. Studiensemester):			24	30		

3. Bachelorprüfung (viertes = praktisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen i Minuten ^{1,2}
4.1	Praxisbegleitender Einführungsblock	Internship preparation week	4	4	S. SU, Ü, Ex	Aktive Teilnahme ⁹
4.2	Praktikum (18 Wochen á fünf Tage)	Internship (18 weeks each five days)		22	Pr	Bericht ¹⁰
4.3	Praxisbegleitender Abschlussblock	Internship debriefing week	4	4	S, SU, Ü, Ex	Aktive Teilnahme ⁹
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (4. Studiensemester):			8	30		

4. Bachelorprüfung (fünftes bis siebtes theoretisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
5.1	Unternehmensplanspiel	Corporate Strategic Management Simulation	4	5	Planspiel	2 Ref je 10 - 20 ^{11,8}
5.2	Tourismusökonomie II – Außenwirtschaft und Umweltpolitik	Tourism Economics II – Trade and Environmental Politics	2	5	SU	schrP, 60
5.3	Mobilitäts- und Verkehrsträgermanagemen	Mobility and Carrier Management	4	5	SU	schrP, 90
5.4	Wahlpflichtmodul	Elective	4	5	SU, Ü	schrP, 90
5.5	Interkulturelle Kompetenz II	Intercultural Competence II	4	3	SU	schrP, 90
5.6	Angewandtes Tourismusmanagement	Applied Tourism Management	4	5	SU	Aktive Teilnahme ⁹ , Ref, 10 - 20 und StA ^{7,8}
6.1	BWL-Kernmodul I	Business Administration Core Module I	4	5	SU	schrP, 90
6.2	BWL-Kernmodul II	Business Administration Core Module II	4	5	SU	schrP, 90
6.3	Kompetenzfeld I	Special Competence I	6	9	SU, Proj, Ü, Ex	mdIP, 15 - 20 und StA ^{7,8}
6.4	Seminarmodul	Seminar Module	4	5	S, SU, Ü, Ex	2 Ref, 10 - 20 und 2 SA ^{12,13}
6.5	Fallstudie	Case Study	4	5	S, Proj, Ü, Ex mit Anwesenheitspflicht	StA ⁷
7.1	Recht und Steuern	Law and Taxation	4	5	SU	schrP, 90
7.2	Kompetenzfeld II	Special Competence II	6	9	S, Proj, Ü, Ex	mdIP, 15 - 20 und StA ^{7,8}
7.3	Bachelor-Kolloquium	Bachelor Colloquium	2	3	S	Kol ¹⁴
7.4	Bachelorarbeit	Bachelor's Thesis	---	12	---	BA
8	Allgemeinwissenschaften ¹⁵	General Studies	4	4	¹⁵	2 LN ¹⁵
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (5. bis 7. Studiensemester):			60	90		
Gesamtsumme der SWS und ECTS- Kreditpunkte (1. bis 7. Studiensemester):			140	210		

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.
- ² ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ³ ¹Es dürfen nur Sprachmodule gewählt werden, die über der schulischen Vorbildung der/des jeweiligen Studierenden liegen. ²Die in den Sprachmodulen I und II erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen können durch die erfolgreiche Teilnahme an freiwilligen Wahlfächern der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien ergänzt und im Rahmen der an der Hochschule München angebotenen studienbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNICert® I in Chinesisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Russisch und Spanisch oder UNICert® II in Französisch, Italienisch oder Spanisch als Teilleistungen zum Erwerb des jeweiligen UNICert®-Zertifikates angerechnet werden.
- ⁴ In den Fremdsprachen Französisch, Italienisch oder Spanisch muss das Sprachniveau A1, A2 oder B1 des europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen und in den Fremdsprachen Chinesisch, Japanisch oder Russisch das Sprachniveau A1 des europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen durch eine an der Hochschule München mit der Modulendnote „ausreichend“ oder besser abgeschlossene Lehrveranstaltung nachgewiesen werden.
- ⁵ In den Fremdsprachen Französisch, Italienisch oder Spanisch muss das Sprachniveau A2, B1 oder B2 des europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen und in den Fremdsprachen Chinesisch, Japanisch oder Russisch das Sprachniveau A2 (Teil 1) des europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen durch eine an der Hochschule München mit der Modulendnote „ausreichend“ oder besser abgeschlossene Lehrveranstaltung nachgewiesen werden.
- ⁶ ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltung, für die Anwesenheitspflicht besteht, muss jede/jeder Studierende zwei jeweils mindestens fünfminütige mündliche, sowie zwei jeweils 40- bis 60-minütige schriftliche Kommunikationsleistungen erbringen. ²Die Themen für die schriftlichen Kommunikationsleistungen, die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt. ³Die Bewertung jeder Kommunikationsleistung mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ⁷ ¹Bei der Studienarbeit kann es sich um eine zehn bis 15 Seiten umfassende schriftliche Ausarbeitung zu einer bestimmten Themenstellung oder um eine schriftlich kommentierte fünf- bis 20-minütige Präsentation zu einem vorgegebenen Thema handeln. ²Das Thema, die Bearbeitungsdauer und der Abgabe- bzw. Präsentations-termin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ⁸ Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten beider Prüfungsleistungen im Verhältnis 50 : 50 gewichtet.
- ⁹ ¹Aktive Teilnahme bedeutet, dass die/der Studierende an mindestens 80 % der jeweils zugrunde liegenden Lehrveranstaltung aktiv, z. B. durch Wort- und/oder Diskussionsbeiträge teilgenommen hat. ²Die Bewertung mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ¹⁰ ¹Im Rahmen des sieben bis zehn Seiten umfassenden Berichtes behandelt die/der Studierende kritisch ein Managementproblem, mit dem sie/er in der praktischen Ausbildung konfrontiert wurde. ²Die Bewertung mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ¹¹ ¹Jedes Referat ist in Form einer Gruppenarbeit zu erstellen und vorzutragen. ²Neben dem Vortrag muss die jeweilige Gruppe eine fünf- bis zehnteilige Ausarbeitung erstellen und zur Bewertung vorlegen. ³Das Thema des Referates, der Vortrags- und der Abgabetermin für die schriftliche Ausarbeitung werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt. ⁴Bei Referat und Ausarbeitung muss die Leistung eines jeden Gruppenmitgliedes klar erkennbar und bewertbar sein.
- ¹² ¹Bei der Seminararbeit handelt es sich um eine zehn bis 15 Seiten umfassende vertiefte Ausarbeitung zu einem vorgegebenen oder von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten in Absprache mit der/dem Studierenden festgelegten Thema der Lehrveranstaltung. ²Die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ¹³ Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten aller vier Prüfungsleistungen im Verhältnis 25 : 25 : 25 : 25 gewichtet.

¹⁴ ¹Während des mindestens drei jeweils vierstündige Termine umfassenden Bachelor-Kolloquiums berichtet jede/jeder Studierende über ihren/seinen bisherigen Forschungsprozess, den aktuellen Stand der jeweiligen Abschlussarbeit und etwaige Probleme/noch offene Aspekte. ²Zwischengeschaltete Diskussionsrunden dienen dem fachlichen Austausch unter den Kandidatinnen/Kandidaten. ³Die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent muss die Teilnahme der/des Studierenden an jedem Termin durch Unterschrift bestätigen. ⁴Dies und die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.

¹⁵ ¹Die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AW-Fächer) werden i. d. R. mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ²Das Nähere, insbesondere auch die durch die Belegung von AW-Fächern angestrebten Qualifikationsziele, die Prüfungsformen sowie die Dauer schriftlicher und ggf. mündlicher Prüfungsleistungen ist dem Gesamtkatalog aller AW-Fächer zu entnehmen, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird. ³Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten beider AW-Fächer im Verhältnis 50 : 50 gewichtet. ⁴Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide AW-Fächer mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	Ref	Referat
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
Ex	Exkursion	SA	Seminararbeit mit Diskussionsbeiträgen
Kol	Kolloquium	schrP	schriftliche Prüfung
LN	sonstiger Leistungsnachweis	StA	Studienarbeit
mdIP	mündliche Prüfung	SU	seminaristischer Unterricht
Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
Proj	Projektstudium	Ü	Übung